

**Satzung der Gemeinde Weyhe  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Leeste“  
im vereinfachten Verfahren**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 und § 143 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat Gemeinde Weyhe am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Misstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt rund 42 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Leeste“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3**

**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Weyhe, den 17.03.2016

gez. Dr. Andreas Bovenschulte  
Bürgermeister

## Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz. 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des NKomVG wird auf folgendes hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.“

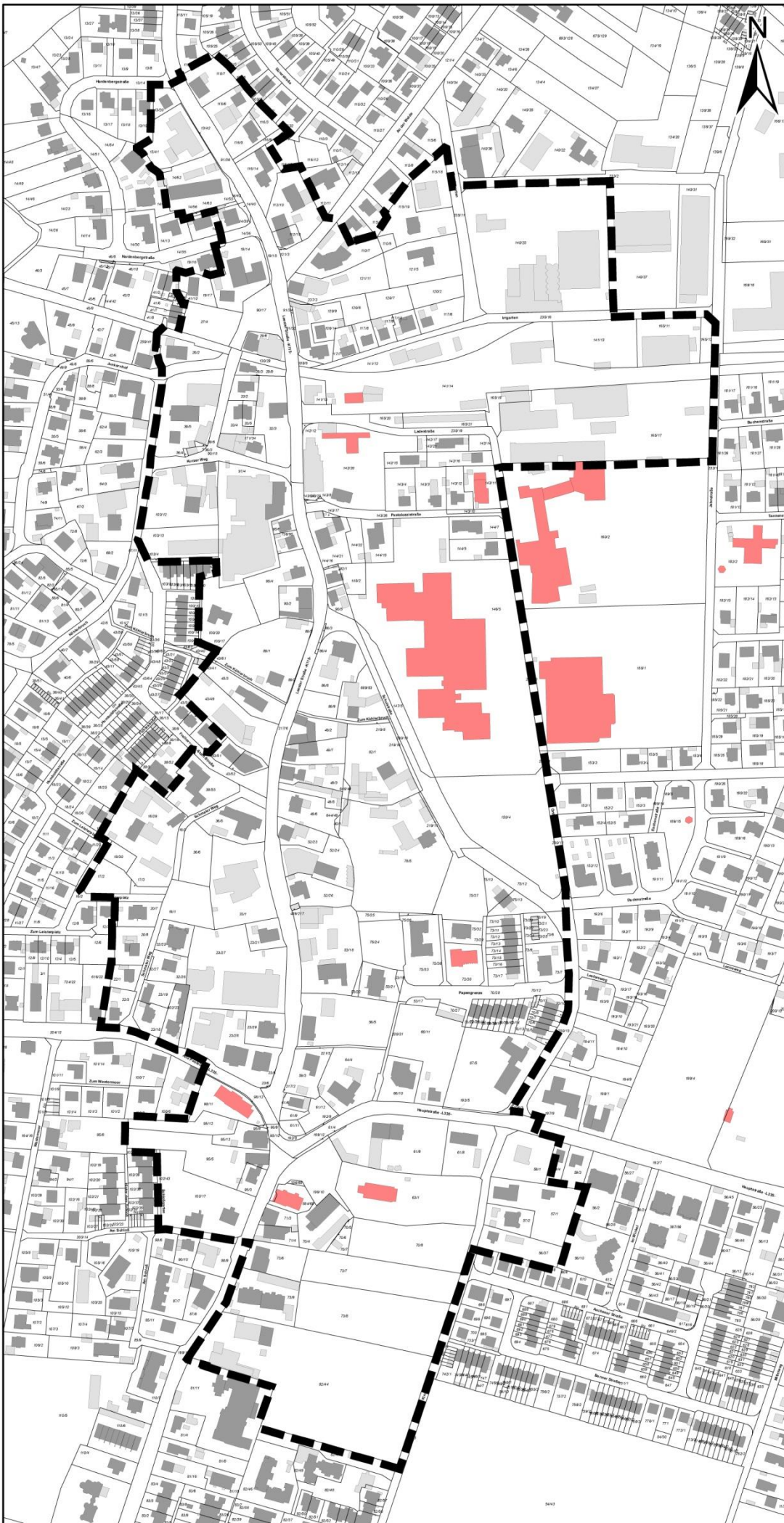
Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird erteilt.

Die Satzung mit Lageplan kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Weyhe, Fachbereich Bau, Planung und Umwelt, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen werden.

Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan sind auf der Internet-Seite der Gemeinde Weyhe unter [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de) einsehbar.

Gemeinde Weyhe, den 17.03.2016

gez. Dr. Andreas Bovenschulte  
Bürgermeister



Gemeinde Weyhe  
Rathausplatz 1  
28844 Weyhe



**SANIERUNGSGEBIET  
ORTSKERN LEESTE**

Geltungsbereich

Maßstab : 1:5000 Datum : Oktober 2015